

► **Datenschutz**

EDSA-Leitlinie zum Auskunftersuchen

Im Januar dieses Jahres hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) seine Leitlinie zum Auskunftsrecht veröffentlicht. Das Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO ist eines der grundlegendsten und in der Praxis wohl meistgenutzten Betroffenenrechte, das die DSGVO enthält. Zwar steht dieses Instrument betroffenen Personen schon lange zur Verfügung, über seine Reichweite herrschte bis-her jedoch Uneinigkeit. Mit der neuen Leitlinie sorgt der Europäische Datenschutzausschuss nun für mehr Klarheit und stärkt gleichzeitig die Rechte der Betroffenen.

Rechte der Betroffenen stehen an erster Stelle

Mit der neuen Leitlinie stellt der Europäische Datenschutzausschuss eines klar: Die Rechte der betroffenen Personen stehen an erster Stelle. Wie zu erwarten war, vertritt der Europäische Datenschutzausschuss eine weite Auslegung des Auskunftsanspruchs, um es den Betroffenen möglichst einfach zu machen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und die Informationen über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten. Dies führt jedoch im Umkehrschluss dazu, dass Unternehmen sich weiterhin auf einen nicht unerheblichen Aufwand einstellen müssen und nur wenige Fälle bleiben, in denen sie Auskunftersuche abweisen können. So ist ein hoher Bearbeitungsaufwand für das Unternehmen oder die mögliche Motivation des Betroffenen kein Grund mehr, um dem Auskunftersuchen nicht nachzukommen.

Auch über die formellen Anforderungen macht der Europäische Datenschutzausschuss Angaben: Betroffene können formlos und ohne Angabe von Gründen ihr Anliegen an den Verantwortlichen senden. Nur Anfragen, die an eine vollkommen willkürliche und offensichtlich unrichtige Adresse gesendet werden (z.B. an die Adresse des Reinigungspersonals), können unbeachtet bleiben.

Weiter haben Betroffene das Recht, eine vollständige Kopie ihrer gespeicherten Daten zu erhalten, nicht nur eine grobe Zusammenfassung. Dabei ist es wichtig, nicht nur die elektronisch gespeicherten Daten zu beauskunften,

AUTORIN UND ANSPRECHPARTNERIN

Claudia Gerst

Analystin Informationssicherheit & Datenschutz

E-Mail: claudia.gerst@dz-cp.de

sondern auch solche, die papierhaft vorliegen. Auch unrichtige Daten sowie möglicherweise unrechtmäßig verarbeitete Daten müssen dem Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Daten, die beispielsweise aufgrund von Aufbewahrungspflichten bereits gelöscht sind, sind nicht mitzuteilen.

Bei der Beantwortung der Anfrage, also der Mitteilung der verarbeiteten Daten, ist darauf zu achten, dass Sie als Unternehmen einen sicheren Übertragungsweg wählen. Dies kann eine verschlüsselte E-Mail, eine verschlüsselte Datei, ein Portal mit verschlüsselter Übertragung oder der Postweg sein. Werden die Daten der betroffenen Person nicht geschützt, so kann hieraus ein meldepflichtiger Datenschutzvorfall resultieren, den es zu vermeiden gilt.

Was sollten Unternehmen tun?

Unternehmen sollten die Aussagen des Europäischen Datenschutzausschusses nutzen, um ihre internen Prozesse zur Bearbeitung von Auskunftersuchen zu überarbeiten und ihre Mitarbeiter bezüglich des Themas zu sensibilisieren. Klar definierte Zuständigkeiten, Textvorlagen und Abläufe erleichtern den Prozess und ermöglichen eine effizientere Bearbeitung.

Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses sind nicht rechtsverbindlich. Sie stellen „lediglich“ die Auffassung der Datenschutzbehörden dar. Die Empfehlungen nicht oder nicht vollständig umzusetzen hat somit keine direkten negativen Auswirkungen in Form von Bußgeldern oder Ähnlichem. Mit Einhaltung dieser Leitlinien ist jedoch ein aufsichtsbehördliches Verfahren sehr unwahrscheinlich. ■